

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Band:** 35 (1962)

**Heft:** 4

**Artikel:** Von Monat zu Monat : der Oberfeldkommissär

**Autor:** Kurz, H.R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-517475>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Oberfeldkommissär

### I.

Nicht nur im Aktivdienst, sondern auch im Instruktionsdienst im Frieden muss die Armee von den Kantonen, den Gemeinden und Körperschaften aller Art, aber auch von Privatpersonen mannigfache *Leistungs- und Duldungspflichten* verlangen, um ihre im Dienst der Allgemeinheit geleisteten Aufgaben erfüllen zu können. Diese, in der Gesetzgebung abschliessend umschriebenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die der Befriedigung der Bedürfnisse des Heeres zu dienen haben, sind sehr verschiedenartiger Natur. Neben den gesetzlichen Gemeindeverpflichtungen des Art. 31 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO), die *unentgeltlich* zu erbringen sind (Bereitstellung von Lokalen für Aushebung und sanitärische Untersuchungen, für gemeinde-weise Inspektionen, als Wacht- und Arrestlokale, von Sammelplätzen und Lokalen für die Mobilmachung sowie die Anweisung von Gemeindegeländeschiessplätzen), stehen jene Leistungen, die von Gemeinden und Einwohnern gegen angemessene *Entschädigung* erbracht werden müssen (Art. 30 und 33 MO). Hieher gehören:

- die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und von Parkplätzen für Truppe, Pferde und Fahrzeuge,
- die Ausführung von Militärfahren und -Transporten,
- die gesetzliche Verpflichtung, die Benützung des privaten Landes zu militärischen Übungen zu gestatten.

Während die Festsetzung der Entschädigungen für *Arbeits- und Naturalleistungen* keinerlei Schwierigkeiten bereitet, da sie nach den landesüblichen Ansätzen erfolgen kann, ist in jenen Fällen, in denen eine öffentlich-rechtliche Duldungspflicht zu Personenschäden oder zu einer Schädigung von Privateigentum führt, die Bestimmung der staatlichen Schadenersatzleistung komplizierter. Hier besteht eine Vielfalt von Möglichkeiten der Schädigung, die nicht mit einem blossen Tarif erfasst werden können, sondern die ein besonderes Verfahren für die Schadensermittlung notwendig machen. Dafür legt die MO nur die allgemeinen Grundsätze fest, wonach der *Bund* in folgenden Fällen *für den durch die Armee verursachten Schaden* haftet:

#### a) für Unfallschäden:

Wenn infolge «militärischer Übungen» eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird, oder wenn dabei eine Sachbeschädigung eintritt (Art. 27–29 MO) haftet der Bund für den Schaden. Als Unfallschäden gelten solche Schäden, die auf eine plötzliche schädigende Einwirkung des militärischen Dienstbetriebs auf Personen oder Sachen, d. h. auf ein nicht voraussehbares Ereignis zurückzuführen sind; es handelt sich also vor allem um ungewollte Schädigungen.

b) für Land- und Sachschäden:

Der Verpflichtung der Grundbesitzer, militärische Übungen auf ihrem Land zu gestatten, steht ihr Rechtsanspruch an den Bund gegenüber, für entstandene Schäden Ersatz beanspruchen zu können.

Diese gesetzliche Haftpflicht des Bundes für Schäden aus «militärischen Übungen» — die Praxis dehnt den Begriff der «militärischen Übung» aus auf die «militärischen Massnahmen» ganz allgemein — ist eine reine Kausalhaftung, die sich einerseits aus dem besondern Gefährdungsmoment erklärt, die der militärischen Tätigkeit innewohnt, und andererseits aus der Tatsache, dass der einzelne Bürger verpflichtet ist, die militärischen Handlungen auf seinem Privateigentum zu dulden (Art. 33 MO).

Sowohl für die Unfallschäden (Personen- und Sachschäden) als auch für die *Land- und Sachschäden*, die durch militärische Massnahmen verursacht wurden, ist die Behandlung im Beschluss der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee und seinen Ausführungserlassen, und damit im *Verwaltungsreglement* (Art. 530 ff. und 549 ff.) geregelt. Der Unterschied in der Behandlung der beiden Fälle liegt darin, dass die Schadenersatzansprüche aus Unfallschäden von der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung unter Vorbehalt der Weiterziehung an die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung behandelt werden und dass die Erledigung von Personenschäden dem Bundesgericht als einziger Instanz vorgelegt werden kann (Art. 110 lit. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege), während die Behandlung von Land- und Sachschäden in die Zuständigkeit der Feldkommissäre und des Oberfeldkommissärs fällt, mit der Möglichkeit der Weiterziehung bedeutenderer Fälle an die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung.

Auf ungeschützten Teer- und Bitumenbelägen entstehen durch Einwirkung von Betriebsstoffen Jahr für Jahr erhebliche Schäden, die leicht vermieden werden könnten



## II.

Der Schadensermittlung für *Land- und Sachschäden*, d. h. an Grundstücken (Kulturen und Wäldern), Kunstbauten (Gebäuden, Strassen und Plätzen) sowie an beweglichem Gut, dient das sog. «Schatzungswesen». Dieses steht unter der Oberaufsicht des *Oberfeldkommissärs*, welcher die zentrale Stelle der Militärverwaltung für alle mit der Behandlung der von der Armee verursachten Land- und Sachschäden zusammenhängenden Fragen ist. Der Oberfeldkommissär untersteht direkt dem Eidgenössischen Militärdepartement, womit seine Unabhängigkeit von den Verwaltungsstellen gewährleistet wird. Es stehen ihm drei Stellvertreter zur Verfügung.

Das Gebiet der Schweiz ist in 14 *Schatzungskreise* eingeteilt. Für die Schadensermittlung sind in jedem Schatzungskreis *Schatzungskommissionen* mit Fachleuten für die verschiedenen Arten von Schadensereignissen bestellt, die aus je einem *Feldkommissär* oder *Feldkommissär-Stellvertreter* und einem *Zivilkommissär* bestehen und die je nach dem zu beurteilenden Schadenereignis zusammengesetzt sind. Die Schatzungskreise werden vom Militärdepartement festgelegt; dieses wählt auf Antrag des Oberfeldkommissärs die Feldkommissäre und ihre Stellvertreter, während die Zivilkommissäre von den Kantonen ernannt werden. Innerhalb der Kreise wird das Schatzungswesen von den Feldkommissären geleitet. Sie oder ihre Stellvertreter berufen die Zivilkommissäre zu den Schatzungen ein.

## III.

Die Schadenersatzpflicht des Bundes wird für folgende Fälle ausdrücklich *abgelehnt*:

- a) für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Geschädigten selbst verursacht worden sind;



Waldbrände entstehen bei trockenem Wetter und unter Föhnwind meist beim Schiessen mit Leuchtpurmunition

- b) für kleinere Inkonvenienzen oder entgangenen Gewinn, wobei jedoch eine nachweisbare Verminderung des normalen Ertrages einer beschädigten bzw. direkt oder indirekt in Anspruch genommenen Sache nicht als entgangener Gewinn zu betrachten ist;
- c) für die Benützung von Strassen und Wegen, die dem allgemeinen Verkehr geöffnet sind, sofern der Schaden nicht durch aussergewöhnliche Beanspruchung entstanden ist;
- d) für Schäden infolge der normalen Benützung von Sammel- und Stellungsplätzen, die von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Keine Ersatzpflicht des Bundes besteht für Schäden, die anlässlich von *ausserdienstlichen Veranstaltungen* entstanden sind.

Die Schadenersatzleistung des Bundes lässt den Anspruch des Geschädigten dahinfallen, gegen die beteiligten Militärpersonen eine Schadensforderung geltend zu machen. Dagegen hat der Bund das Recht, intern auf die Urheber der Sachbeschädigung Rückgriff zu nehmen, wenn sie ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft (Art. 29 MO). Für die verantwortlichen militärischen Kommandanten empfiehlt sich deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Neben diesem Regressrecht des Bundes besteht auch die Möglichkeit der Bestrafung von Fehlbaren.



Durch Infanteriebeschuss schwer beschädigte Tanne



Für die Festsetzung der Entschädigungen finden die Art. 42, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 des Obligationenrechts sinngemäss Anwendung. Somit liegt die Beweislast beim Geschädigten. Voraussetzung der Schadenersatzpflicht des Bundes ist der einwandfreie Nachweis oder die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass wirklich eine militärische Massnahme als unmittelbare Ursache des Schadens in Betracht fällt. Die blosser Möglichkeit, dass ein Schaden durch Handlungen der Truppe entstanden sei, genügt nicht zur Haftungs begründung. Handlungen von einzelnen Wehrmännern, die nicht im Zusammenhang mit einer militärischen Massnahme stehen, begründen ebenfalls keine Haftung des Bundes; die Fehlbaren haften persönlich für ihre Handlungen.

Für den Nachweis des Kausalzusammenhanges ist nach allgemeinen Grundsätzen und Beweisregeln derjenige beweispflichtig, der einen solchen behauptet. Befindet sich der Geschädigte in einem Beweisnotstand, wird die Wahrscheinlichkeit einer militärischen Ursache anhand von Erhebungen bei der Truppe oder von Expertisen abgeklärt.

#### IV.

Die Truppenkommandanten haben vor Dienstbeginn die zuständigen Feldkommissäre über die von der Truppe belegten Ortschaften und Übungsgebiete zu orientieren. Sofern



Ein Bild, wie man es zum Glück nur noch selten sieht: Trampelpfad durch ein Weizenfeld

Schäden eintreten, sind die entsprechenden Schadenanzeigen von den Geschädigten innerhalb von 10 Tagen vom Wegzug der Truppe an gerechnet, den Gemeindeganzleien zuhanden der zuständigen Feldkommissäre einzureichen, wofür die benötigten Formulare auf den Gemeindeganzleien zu beziehen sind. In Fällen von späterer Kenntnis von Schäden, ist die Schadenanzeige spätestens 10 Tage nach der Kenntnisnahme einzureichen, jedoch nicht länger als 1 Jahr nach dem Wegzug der Truppe.

In Rekruten- oder Kadernschulen sowie in Wiederholungskursen isoliert einrückender Einheiten, Bataillone oder Abteilungen sind Schadenforderungen für Land- und Sachschäden im Betrag bis zu Fr. 100.— im Einzelfall sofort den Truppenkommandanten einzureichen und von diesen durch gütliche Verständigung mit den Geschädigten zu erledigen. Die Erledigung solcher *Bagatellfälle* wird in der Regel Aufgabe der Quartiermeister und Fouriere sein; dabei empfiehlt sich die Beiziehung von Sachverständigen aus der Truppe.

Sobald der Gesamtbetrag der Einzelforderung *Fr. 300.— überschreitet* oder wenn Einzelforderungen durch den Truppenkommandanten nicht gütlich erledigt werden können, hat der Truppenkommandant die Schadenforderungen dem zuständigen Feldkommissär zu überweisen. Sofern der Feldkommissär oder die Schatzungskommission ohnehin zur Behandlung von Schadenfällen beigezogen werden muss, darf die Truppe keine eigenen Abschätzungen vornehmen. Steht die Schadenersatzpflicht des Bundes nicht einwandfrei fest, oder kann sich die Schatzungskommission über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, ist der Fall dem Oberfeldkommissär zum Entscheid vorzulegen.

Erreicht die Schadenersatzforderung den Betrag *von Fr. 1000.—*, kann der Entscheid der Schatzungskommission oder des Oberfeldkommissärs innert 30 Tagen seit der Eröffnung an die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung weitergezogen

Wo Panzer ins offene Gelände fahren, hinterlassen sie ihre deutlichen Spuren



werden, welche endgültig entscheidet. Auch der Oberfeldkommissär hat ein Rekursrecht gegen Entscheide der Schatzungskommissionen.

Vorbehalten bleiben besondere Weisungen des Militärdepartements für einzelne Waffenplatzgebiete.

## V.

Bei der Behandlung militärischer Schäden sind folgende *Sonderfälle* zu berücksichtigen:

- a) Forderungen für *durch Truppenbelegung verursachte Schäden* (Kantonnementschäden, Parkplatzschäden usw.) sind nur nach Fühlungnahme mit der Truppe zu erledigen.
- b) Für Schäden, verursacht durch *Motorfahrzeuge* (einschliesslich Panzer und Spezialfahrzeuge mit Raupenantrieb), die auf ein Unfallereignis zurückzuführen sind, ist die Haftung des Bundes durch eine Versicherung bei der Unfallversicherungsgesellschaft «Winterthur» gedeckt.

*Nicht versichert* sind dabei jene Sachschäden, die beim Betrieb von Motorfahrzeugen *nicht unfallmässig*, insbesondere bei der Beförderung oder Verwendung von Panzern oder andern Spezialfahrzeugen mit Raupenantrieb durch deren natürliche Schwere oder Druck oder besondere Antriebsart an Strassen, Wegen, Brücken, Kulturen usw. verursacht werden. *Solche Schäden werden als Land- und Sachschäden behandelt.*

Im Einvernehmen mit der Versicherungsgesellschaft ermitteln die Schatzungskommissionen anlässlich anderer Abschätzungen *kleinere, durch Motorfahrzeuge verursachte Unfallschäden bis zum Betrag von Fr. 500.*— im Einzelfall.

Panzerschäden im Gelände





- c) *Schäden an Tieren werden als Unfallschäden behandelt* und von der Abteilung für Veterinärwesen begutachtet.
- d) Schäden, die durch den *militärischen Flugbetrieb* oder dessen Vorbereitung (z. B. Überschallschäden, Schneeräumung, vorzeitiger Grasschnitt) an Dritteigentum verursacht werden, werden als Land- und Sachschäden behandelt.  
Land- und Sachschäden, verursacht durch *Flugzeugunfälle*, sind Unfallschäden.
- e) Werden Forderungen im Zusammenhang mit der *Erstellung oder dem Bestehen einer militärischen Anlage* geltend gemacht, so sind diese an den Oberfeldkommissär weiterzuleiten.

## VI.

Selbstverständlich hat die Truppe strenge Weisung, *Land- und Sachschäden nach Möglichkeit zu vermeiden*, oder sie doch auf ein erträgliches Mass zu reduzieren. Die hin und wieder anzutreffende Auffassung, dass der Soldat mit dem Privateigentum von Drittpersonen nach Gutdünken schalten und walten dürfe und dass die Uniform ihm einen Freipass gebe, um sich über die privaten Rechte hinwegzusetzen, wird von allen einsichtigen Kommandanten bekämpft. Die vom Bund als Schadenersatzleistungen bezahlten Beträge sind die militärisch unproduktivsten und sinnlosesten Militärausgaben, die wenn immer möglich vermieden werden müssen — ganz abgesehen von dem Ärger und Unwillen, den vermeidbare Beschädigungen bei den Betroffenen immer erregen. Ganz lassen sie sich bei aller Sorgfalt zwar nicht vermeiden; es liegt in der Natur der militärischen Ausbildungsarbeit, dass immer wieder Schäden entstehen; diese sind aber auf das Unvermeidliche zu beschränken.

Die einfachste Lösung des Problems liegt hier darin, dass die Truppe die von ihr verursachten Schäden selbst beseitigt, indem sie Erdlöcher zudeckt, Grabarbeiten ausebnet, kleinere Sachbeschädigungen direkt repariert usw. Auch können durch rechtzeitige Fühlungen mit dem örtlichen Forstdienst vielfach Waldschäden vermieden werden.

## VII.

Die Zahl der von den Schatzungskommissionen *beurteilten Fälle* und die in den letzten 9 Jahren für militärische Land- und Sachschäden ausgerichteten *Entschädigungen* sind aus folgender *Tabelle* ersichtlich:

Jahr	Anzahl Fälle	Entschädigung in Fr. für Schäden an:					
		Kulturen	Wäldern	Strassen und Plätzen	Kantonementen	Gebäuden u. Mobilien	Total Entschädigungen
1953		354 021.80	52 879.95	196 548.40	4 871.20	46 493.60	751 189.90
1954		334 977.75	63 751.05	237 298.90	12 528.50	62 016.85	806 620.65
1955		325 021.45	102 928.05	386 981.85	4 352.70	68 194.55	984 151.85
1956	5106	286 315.30	113 781.95	518 174.65	23 287.90	88 083.80	1 144 513.10
1957	5223	362 387.60	116 267.10	432 872.—	2 964.30	75 349.70	1 105 035.75
1958	5737	304 169.20	113 918.90	657 255.15	3 786.20	128 300.15	1 331 616.25
1959	5982	386 369.75	112 431.40	465 892.85	1 811.25	104 203.85	1 203 750.30
1960	6551	331 309.70	206 877.90	623 787.65	2 570.70	147 981.60	1 479 300.90
1961	6125	320 154.35	216 745.05	579 500.55	749.85	97 328.50	1 393 611.55

Diese Übersicht zeigt nicht nur das praktisch ununterbrochene Ansteigen der Zahl der beurteilten Schadenfälle, sondern auch das ständige Anwachsen der vom Bund erbrachten Schadenersatzleistungen, wobei lediglich der anhaltend guten Witterung im Spätsommer 1961 zu verdanken ist, dass die Schäden im letzten Jahr etwas zurückgegangen sind. Heute werden nahezu 1½ Mio. Franken jährlich für solche Leistungen aufgewendet. Von diesem Betrag entfällt naturgemäss ein sehr beträchtlicher Teil auf *Panzer-schäden*. Diese betragen seit dem Jahre 1954:

Jahr	Entschädigung in Fr.	Jahr	Entschädigung in Fr.
1954	108 328.85	1958	354 439.35
1955	253 145.45	1959	189 387.20
1956	318 053.—	1960	298 186.25
1957	159 866.25	1961	245 607.95

Der weitaus grösste Teil der von den Panzerfahrzeugen erzeugten Schäden sind *Strassen-schäden*: vom Gesamtbetrag von Fr. 245 608.— des Jahres 1961 entfallen Fr. 223 954.— auf Schäden an Wegen und Strassen, was 91% entspricht.

Die zunehmende Technisierung unserer Armee wirkt sich somit auch auf Art und Umfang der verursachten Schäden aus: an die Stelle der Trampelwege früherer Zeiten sind heute meist die Schäden von Panzerformationen und Geländefahrzeugen getreten und die Nageschäden der in Walddeckungen gestellten Pferde haben weitgehend den Schuss- und Brandschäden durch moderne Feuerwaffen Platz gemacht. Mit zunehmender Gefährdung des privaten Gutes durch die Anwendung des wirkungsvolleren modernen Kriegsgerätes stellt sich immer gebieterischer die Forderung nach Verhinderungsmassnahmen.

Diese sind im wesentlichen *dreifacher Art*:

1. Vermehrung der Zahl der bundeseigenen Waffen- und Schiessplätze, oder wenigstens der vertraglich gesicherten Hilfsschiessplätze;
2. Aufbau eines systematischen Schadenverhütungsdienstes, wie er vom Oberfeldkommissär heute angestrebt wird;
3. Vor allem möglichst rücksichtsvolle und lückenlose Einhaltung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalts- und Schutzmassnahmen durch Führer und Truppe.

*Kurz*